

# **BStGer CR.2021.4 vom 5. Mai 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_CR.2021.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CR.2021.4)

FR: TPF CR.2021.4 du 5 mai 2021

IT: TPF CR.2021.4 del 5 maggio 2021

## **Regeste**

Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten im Verfahren CR.2020.27

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Zuständigkeit der Berufungskammer für den Entscheid über den Erlass der Verfahrenskosten im Revisionsverfahren CR.2020.27 ergibt sich aus ihrer Eigenschaft als Erlasserin desselben Beschlusses.

### **E. 2**

Die Beschwerdeinstanz auferlegt in der Entscheidungsformel die Verfahrenskosten, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die

- 4 - Verfahrenskosten ermässigt. Ausnahmsweise können sie ihr erlassen werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). So können einer Partei, der keine unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 VwVG gewährt wird, die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht (für die Beschwerdeinstanz) durch Rückzug (oder Vergleich) erledigt wird (Bst. a) oder andere Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, sie ihr aufzuerlegen (Bst. b). Ein unerheblicher Aufwand der Beschwerdeinstanz, der einen Verzicht auf Verfahrenskosten rechtfertigt, liegt nach der Praxis längstens bis zum Abschluss des ersten Schriftenwechsels vor. Aus Billigkeitsgründen ist ein Erlass sodann etwa denkbar, wenn das öffentliche Interesse an der Abklärung einer Streitsache den Kostenerlass rechtfertigt, wenn sich die unterliegende Partei in einer finanziellen Notlage befindet oder wenn eine neue Praxis erstmals zur Anwendung gelangt und die Beschwerde führende Partei gestützt auf die bisherige Praxis damit rechnen durfte, dass auf ihre Beschwerde eingetreten werde. Gleiches gilt in der Regel bei einer Rückweisung wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs oder der Heilung einer Gehörsverletzung im Verfahren vor der Beschwerdeinstanz (vgl. BEUSCH, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Hrsg. Auer/Müller/Schindler, Zürich/St. Gallen 2008, N 15 zu Art. 63 Abs. 1).

### **E. 3**

Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, in einem Verfahren, das sie durch ihr Begehren einleiten (Art. 13 Abs. 1 lit. a VwVG). Die Behörde braucht auf Begehren im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a oder b nicht einzutreten, wenn die Parteien die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern (Abs. 2).

### **E. 4**

Der Gesuchsteller wurde mit Schreiben vom 12. März 2021 aufgefordert, dem Gericht zur Dokumentation seiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse folgende Unterlagen einzureichen: vollständig ausgefülltes Formular «Persönliche und finanzielle Situation» (Beilage); sämtliche Einkommensbelege (Ausweise über Einkommen aus Lohn und Sozialversicherungen des Jahres 2020 sowie von Januar - März 2021); aktueller Mietvertrag (Nachweis betreffend Wohnkosten); aktuelle Police der Krankenversicherung; letzte Steuererklärung und rechtskräftige Veranlagungsverfügung; Belege zum aktuellen Vermögen (Auszüge Bankkonto/Depot); Nachweis von allfällig geleisteten Unterhaltsbeiträgen im Jahr 2020 sowie von Januar - März 2021; Nachweis von Schuldammortisationen im Jahr 2020 sowie von Januar - März 2021. Dabei wurde er explizit darauf hingewiesen, dass das Unterlassen des fristgerechten Einreichens dieser Unterlagen die Mitwirkungspflicht verletze, was ein Nichteintreten des Gerichts auf das Kostenerlassgesuch zur Folge haben könne (CAR pag. 6.401.001 - 005).

- 5 -

Mit Eingabe vom 15. März 2021 übermittelte der Gesuchsteller dem Gericht lediglich das teilweise ausgefüllte Formular «Persönliche und finanzielle Situation», woraus einzig eine monatliche Arbeitslosenentschädigung von € 407.-- hervorgeht, Angaben zu den übrigen finanziellen Verhältnissen jedoch komplett fehlen (CAR pag. 6.401.006 - 013). Die übrigen angeforderten Dokumente wurden dem Gericht innert Frist nicht eingereicht. Damit hat der Gesuchsteller seine Mitwirkungspflicht klarerweise verletzt, weshalb auf das Kostenerlassgesuch nicht eingetreten wird (Art. 13 Abs. 2 VwVG).

#### **E. 5**

Für diesen Beschluss werden keine Kosten erhoben.

#### **E. 6**

Gemäss bundesgerichtlicher Praxis gelten Gerichts- und Verfahrenskosten im Bereich des öffentlichen Rechts als «Abgaben» im Sinne der Ausnahmebestimmung von Art. 83 lit. m BGG, weshalb gegen Entscheide über Gesuche um Erlass von Gerichtskosten kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist (vgl. HÄBERLI, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 83 N 216, mit Hinweis auf Urteile BGer 2C\_261/2009 vom 14. Mai 2009, E. 3.1; 2D\_60/2008 vom 11. Juni 2008; 2D\_78/2008 vom 25. Juli 2008 E. 2.1.; 2C\_684/2008 vom 23. September 2008, E. 2.1; 2D\_9/2009 vom 9. März 2009; 2D\_45/2009 vom 30. Juli 2009).

- 6 - Die Berufungskammer beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.